

Erläuterungsbericht

1.1 Grundsätzliches

Um den verschiedenen Ortsteile der Stadt Aschersleben das Schmutzwasserbeseitigungskonzept separat zur Verfügung stellen zu können, wurde dieses nach der Kernstadt Aschersleben sowie den einzelnen Ortsteilen unterteilt. Die Grundlage zur Überarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes bilden die vorliegenden Abwasserbeseitigungskonzepte der Kernstadt Aschersleben sowie der einzelnen Ortsteile, welche von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aschersleben genehmigt wurden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 79 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen - Anhalt in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492,520), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), sind die Abwasserbeseitigungskonzepte von den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung bis zum 01.04.2014 für ihr gesamtes Gebiet getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser zu erstellen und der zuständigen Wasserbehörde zur Genehmigung vorzulegen. In Abständen von 5 Jahren oder bei wesentlichen Änderungen soll eine Fortschreibung erfolgen. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat, zur Durchführung dieser gesetzlichen Vorschrift, entsprechende Erlasse veröffentlicht:

1. Anforderungen an die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten
– Teil Schmutzwasser

Bezug: RdErl. Des MLU vom 07.12.2012 – 23.4-62551

2. Anforderungen an die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten
– Teil Schmutzwasser; Änderung

Bezug: RdErl. Des MLU vom 10.10.2013 – 23.4-62551

1.3 Anforderungen an das Abwasserbeseitigungskonzept

Die Gemeinden erstellen auf der Grundlage von § 79 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) für ihr gesamtes Gebiet Abwasserbeseitigungskonzepte. Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 WG LSA erarbeiten die Gemeinden bis spätestens zum 1.4.2014 sowohl das Schmutzwasserbeseitigungskonzept wie auch das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) und legen diese den Wasserbehörden vor. Das ABK hat die nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 WG LSA geforderten Angaben zu enthalten. Diese sind in einem Erläuterungsbericht, in Tabellen sowie in Lage- und Übersichtsplänen wie nachfolgend beschrieben zu erfassen und darzustellen. Das ABK muss keine Details zur technischen Lösung der einzelnen Vorhaben enthalten.

Die Übersichtskarte über das gesamte Entsorgungsgebiet des Aufgabenträgers hat grundsätzlich das Format A 4. Es sind die Grenze des Entsorgungsgebietes, die Namen der angrenzenden Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung und die Namen der im Entsorgungsgebiet liegenden Orte und Ortsteile darzustellen.

Aus dem Übersichtsplan der vorhandenen, geplanten und zukünftig wegfallenden Einleitungs-, Übergabe- und Übernahmestellen von Abwasser aus öffentlichen Abwasseranlagen im Entsorgungsgebiet muss die Lage der einzutragenden Einleitungs-, Übergabe- und Übernahmestellen eindeutig erkennbar sein. Sofern es die Entwässerungssituation erfordert, können neben dem Übersichtsplan für ein Entsorgungsgebiet (beispielsweise im Maßstab 1 : 25 000) auch Übersichtspläne (beispielsweise im Maßstab 1 : 5 000 oder höhere Genauigkeit) für einzelne Orte oder Ortsteile verwendet werden.

Der Übersichtsplan der vorhandenen, geplanten und zukünftig wegfallenden Kläranlagen, in denen kommunales Abwasser behandelt wird und der vorhandenen, geplanten und zukünftig wegfallenden Verbindungsleitungen ist im Maßstab 1 : 50 000 oder 1 : 25 000 anzufertigen.

Der Lageplan zur Schmutz- und Mischwasserbeseitigung in den Gemeinden und Ortsteilen ist im Maßstab 1 : 5 000 oder mit einem genaueren Maßstab anzufertigen.

Magdeburg, 21.06.2023

Michael Jahn
Geschäftsführer